

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

Vorladungen

Als Rekr *Fehlmann Daniel*, geb. 18. April 1960 in Unterentfelden, von Staffebach AG, ledig, Magaziner, wohnhaft gewesen in 5012 Wöschnau, Hauptstrasse 101, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit aufgefordert, am Mittwoch, 4. Mai 1983, 17.15 Uhr, in Aarberg, Amthaus, als Angeklagter vor Divisionsgericht 3 zu erscheinen.

Falls der Angeklagte dieser öffentlichen Vorladung nicht Folge leistet, wird gemäss Artikel 155 Militärstrafprozess das Verfahren gegen Abwesende durchgeführt.

6. April 1983

Divisionsgericht 3

Der Präsident: Oberstlt van Wijnkoop

Füs *Häfele Martin Peter*, geb. 5. Dezember 1954, von Basel, zuletzt wohnhaft gewesen in 4058 Basel, Kirchgasse 6 (Notschlafstelle), zurzeit unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit aufgefordert, sich wegen wiederholten evtl. fortgesetzten vorsätzlichen Dienstversäumnisses evtl. Dienstverweigerung sowie wiederholter evtl. fortgesetzter Nichtbefolgung von Dienstvorschriften vor Divisionsgericht 5 zu verantworten und am Mittwoch, 4. Mai 1983, 14.15 Uhr, in 5000 Aarau, Obergericht, Grosser Saal, Obere Vorstadt 38, zu erscheinen.

Falls der Angeklagte dieser öffentlichen Vorladung nicht Folge leistet, wird gemäss Artikel 155 Militärstrafprozess das Verfahren gegen Abwesende durchgeführt.

6. April 1983

Divisionsgericht 5

Der Präsident: Oberstlt Suter

Mag Rekr *Roth Urs*, geb. 8. Januar 1961 in Luzern, von Altwis LU, ledig, Verkäufer, wohnhaft gewesen in 3825 Mürren, Restaurant Sonnenberg, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit aufgefordert, am Mittwoch, 4. Mai 1983, 14.30 Uhr, in Aarberg, Amthaus, als Angeklagter vor Divisionsgericht 3 zu erscheinen.

Falls der Angeklagte dieser öffentlichen Vorladung nicht Folge leistet, wird gemäss Artikel 155 Militärstrafprozess das Verfahren gegen Abwesende durchgeführt.

11. April 1983

Divisionsgericht 3

Der Präsident: Oberstlt van Wijnkoop

Notifikation

(Art. 64 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht [VStrR])

Spatz Georg, österreichischer Staatsangehöriger, Ingenieur, wohnhaft in A-1030 Wien, Radetzkystrasse 14:

Die Zollkreisdirektion Chur verurteilte Sie am 14. Januar 1983 aufgrund des am 3. Januar 1983 gegen Sie aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Hinterziehung der Warenumsatzsteuer in Anwendung des Artikels 87 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Busse von 230 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 30 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion, 3003 Bern, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenutztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides wird der Gesamtbetrag von 260 Franken mit der von Ihnen geleisteten Hinterlage verrechnet. Der verbleibende Restbetrag wird Ihrem Wunsch entsprechend an das Schweizerische Rote Kreuz überwiesen.

19. April 1983

Eidgenössische Oberzolldirektion

A

**Reglement
über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung
der Theatermaler**

vom 11. Februar 1983

B

**Lehrplan
für den beruflichen Unterricht
der Theatermaler**

vom 11. Februar 1983

Inkrafttreten

1. April 1983

Der Text dieser Reglemente und Lehrpläne wird nicht mehr im Bundesblatt veröffentlicht. Separatdrucke können bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, bezogen werden.

19. April 1983

Bundeskanzlei

A

**Reglement
über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung
der Fotolaboranten**

vom 11. Februar 1983

B

**Lehrplan
für den beruflichen Unterricht
der Fotolaboranten**

vom 11. Februar 1983

Inkrafttreten

1. April 1983

Der Text dieser Reglemente und Lehrpläne wird nicht mehr im Bundesblatt veröffentlicht. Separatdrucke können bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, bezogen werden.

19. April 1983

Bundeskanzlei

Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung

Die Schweizerische Vereinigung beratender Ingenieure, der Verband freierwerbender Schweizer Architekten, der Schweizerische Verband technischer Betriebskader, der Schweizerische Baukader-Verband, der Schweizerische Ingenieur- und Architekten-Verein und der Schweizerische Technische Verband haben, gestützt auf Artikel 51 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (SR 412.10) und Artikel 45 Absatz 2 der zugehörigen Verordnung vom 7. November 1979 (SR 412.101), den Entwurf zu einem Reglement über die höhere Fachprüfung für Bauleiter (Hochbau) eingereicht.

Interessenten können diesen Entwurf bei der folgenden Amtsstelle beziehen: Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Berufsbildung, Bundesgasse 8, 3003 Bern.

Einsprachen sind innert 30 Tagen dieser Amtsstelle zu unterbreiten.

Die Schweizerische Vereinigung beratender Ingenieure, der Verband freierwerbender Schweizer Architekten, der Schweizerische Verband technischer Betriebskader, der Schweizerische Baukader-Verband, der Schweizerische Ingenieur- und Architekten-Verein und der Schweizerische Technische Verband haben, gestützt auf Artikel 51 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (SR 412.10) und Artikel 45 Absatz 2 der zugehörigen Verordnung vom 7. November 1979 (SR 412.101), den Entwurf zu einem Reglement über die höhere Fachprüfung für den Zeichner-Konstrukteur (Tiefbau) eingereicht.

Interessenten können diesen Entwurf bei der folgenden Amtsstelle beziehen: Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Berufsbildung, Bundesgasse 8, 3003 Bern.

Einsprachen sind innert 30 Tagen dieser Amtsstelle zu unterbreiten.

19. April 1983

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
Abteilung Berufsbildung

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1983
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	15
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.04.1983
Date	
Data	
Seite	150-155
Page	
Pagina	
Ref. No	10 048 958

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.